

Jahre 1851 ergangen, heute aber durch reichsrechtliche Normen, nämlich durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 ersetzt. Gleich dem Artikel 112 ist auch der Artikel 114 aufgehoben worden, und zwar durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 1856.

Der Artikel lautete: „Bis zur Emanierung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.“

Der Artikel 115 bestimmt, daß bis zum Erlaß des im Artikel 72 vorgesehenen Wahlgesetzes die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft bleiben soll. Auf den Inhalt dieser Verordnung ist bereits oben Seite 30 (das Abgeordnetenhaus) näher eingegangen worden. Der Artikel 116 lautet dahin, daß die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt werden sollen. Die Organisation soll durch ein Gesetz erfolgen. Auf diesen Artikel trifft das zu, was oben Seite 43/44 bereits zu dem Artikel 92 bemerkt wurde. Des Artikels 117, welcher bestimmt, daß auch die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten im — bisher nicht erschienenen — Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden solle, wurde bereits bei der Besprechung des Artikels 98 gedacht. Der Artikel 118 bestimmt für den Fall, daß durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nötig werden sollten, der König diese anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen wird. Die Kammern sollen dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaates in Übereinstimmung stehen. — Da die in diesem Artikel ausgesprochene Voraussetzung — es handelte sich um einen mit den Königreichen Hannover und Sachsen vereinbarte Überarbeitung des Verfassungsentwurfs der Frankfurter Nationalversammlung — nicht zugetragen ist, so hat der Artikel seine Bedeutung verloren. Der Artikel 119 setzt schließlich fest, daß das durch den Artikel 54 der Verfassung vorgesehene eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Artikel 62 und 108 der Verfassung) erfolgen sollen. — König Friedrich Wilhelm IV. hat demgemäß am 6. Februar 1850 das eidliche Gelöbniß auf die Verfassung abgelegt; an dem gleichen Tage erfolgte auch die Vereidigung der Landtagsmitglieder und der Minister.